

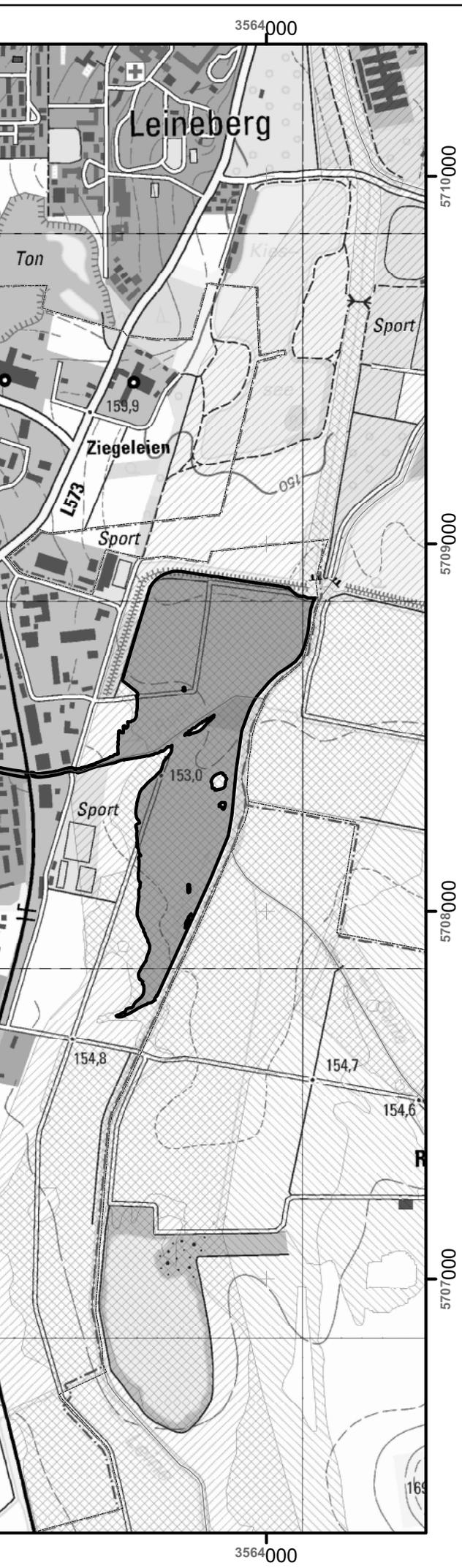
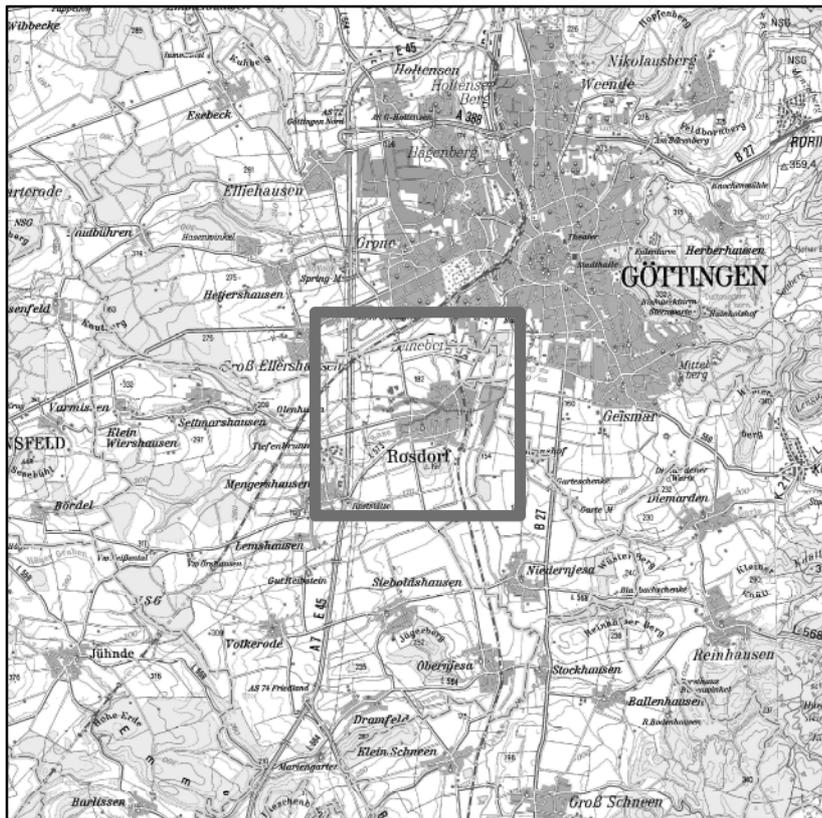


**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

## Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Rase und Grundbach im Landkreis Göttingen

### Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 19.12.2012  
Az.: EGB32.62023/2-488172



### Legende

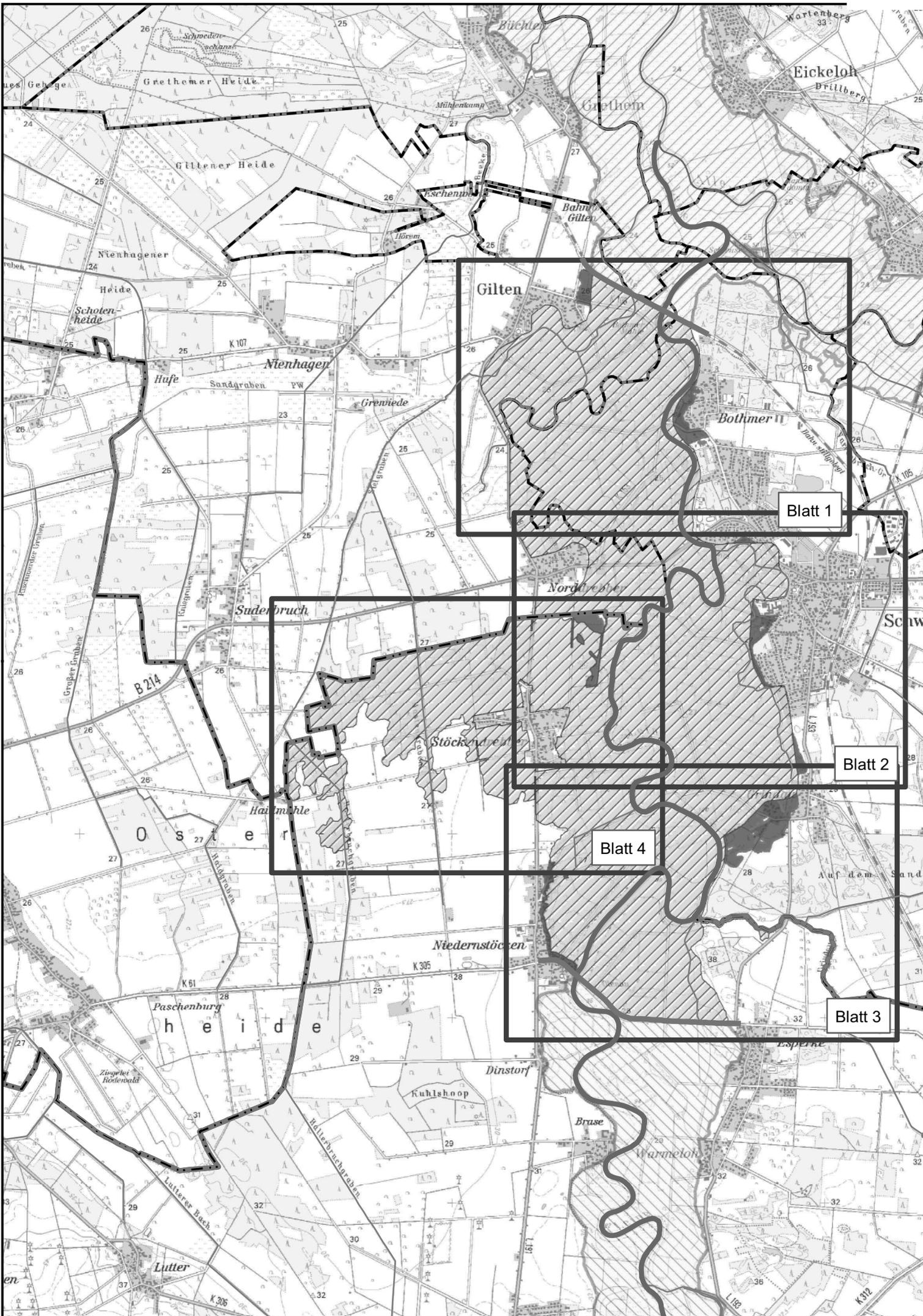
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 08.11.2012



Blatt 1

Blatt 2

Blatt 4

Blatt 3



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Marrek Transport GmbH, Dissen)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 22. 11. 2012  
— 12-018-01/Ah —**

Die Firma Marrek Transport GmbH, Robert-Bosch-Straße 4, 49201 Dissen, hat mit Antrag vom 2. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49201 Dissen, Industriestraße 23, Gemarkung Dissen, Flur 11, Flurstück 137/37.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1288

**Stellenausschreibungen**

Bei der **Gemeinde Dornum** ist durch das altersbedingte Ausscheiden des Stelleninhabers zum 1. 3. 2013 die Stelle

**der Bauamtsleiterin oder des Bauamtsleiters**

neu zu besetzen.

Das Rathaus der Gemeinde ist mit rd. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in drei Fachbereiche untergliedert. Der Fachbereich des Bauamtes umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Gemeindeentwicklungsplanung,
- Denkmalschutzangelegenheiten,
- Hoch- und Tiefbau,
- Gebäudemanagement,
- Organisationshoheit des Bauhofs.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen

- die Befähigung für die Einstellung in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (allgemeiner Verwaltungsdienst in der Kommunalverwaltung),
- Erfahrungen in der Arbeit mit politischen Gremien,
- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- ausgeprägte Führungskompetenz und Durchsetzungsvermögen,
- überdurchschnittliches Engagement, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Berufserfahrung in leitender Funktion und im Baurecht.

Die Einstellung erfolgt in BesGr. A 11. Die Stelle ist nach BesGr. A 12 bewertet und im Stellenplan ausgewiesen.

Wir bieten ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet mit hohem fachlichem und persönlichem Anspruch sowie einen Arbeitsplatz in einer modernen und bürgerorientierten Verwaltung.

Die Gemeinde Dornum strebt die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie die Arbeit in einem hoch motivierten Team und eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit reizt, freuen wir uns, Sie kennenzulernen. Näheres über die Gemeinde erfahren Sie unter [www.gemeinde-dornum.de](http://www.gemeinde-dornum.de).

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 13. 1. 2013** an die Gemeinde Dornum, Herrn Bürgermeister Hook — persönlich —, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1288

Die **Stadt Georgsmarienhütte** (ca. 33 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Osnabrück, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Leitung des Fachbereichs II

**eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter.**

Zum Fachbereich II gehören die Ordnungs- und Gewerbeabteilung, die Abteilung für Bürgerangelegenheiten (Bürgeramt, Standesamt und Kfz-Zulassung) und die Fleischuntersuchungsstelle für einen öffentlichen Schlachthof.

Der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter obliegt unter anderem die gesamte Organisations-, Personal-, Budget- und Produktverantwortung für ihren oder seinen Bereich.

Die Stadt sucht eine dynamische Persönlichkeit, die in der Lage ist, Leitungsaufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister sowie den Fachbereichs- und Stabsstellenleiterinnen und Fachbereichs- und Stabsstellenleitern wahrzunehmen und getroffene Entscheidungen selbständig mit dem erforderlichen Durchsetzungsvermögen umzusetzen. Das gesamte Aufgabengebiet erfordert einen kommunikativen und teamorientierten Arbeitsstil. Verhandlungsgeschick, Konfliktvermeidungs- und -lösungsfähigkeit sind unabdingbar. Zusätzlich wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Stadt erwartet.

Als wichtig angesehen werden ferner hohe Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit, Entscheidungsalternativen zu entwickeln.

Mehrjährige Erfahrung in Funktionen mit Führungsaufgaben in einer kommunalen Verwaltung werden vorausgesetzt.

Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ besitzen bzw. die Angestelltenprüfung II abgelegt haben. Darüber hinaus sollen die Bewerberinnen oder Bewerber zurzeit mindestens in der BesGr. A 11 bzw. in der EntgeltGr. 10 eingestuft bzw. eingruppiert sein.

Die Besoldung/Vergütung richtet sich nach BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TVöD.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Rahmen eines Assessment-Centers.

Nähere Informationen über die Stadt Georgsmarienhütte finden Sie im Internet unter [www.georgsmarienhuette.de](http://www.georgsmarienhuette.de).

Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Prüfungs- und Tätigkeitsnachweise sowie Beurteilungen) sind **bis spätestens 19. 1. 2013** zu richten an Herrn Bürgermeister Ansgar Pohlmann — persönlich —, Stadt Georgsmarienhütte, Postfach 14 20, 49112 Georgsmarienhütte.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Bürgermeister, Tel. 05401 850-110, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1288

Die **Stadt Rinteln** (27 000 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht möglichst zum 1. 5. 2013

**eine Städtische Bauoberrätin oder einen Städtischen Bauoberrat**  
(BesGr. A 14).

Voraussetzung ist die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste (ehemals höherer technischer Verwaltungsdienst), mit Kenntnissen der Bautechnik, Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts.

Die ausführliche Stellenausschreibung ist unter [www.rinteln.de](http://www.rinteln.de) (Pfad: Politik & Verwaltung > Stellenausschreibungen) abrufbar.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden **bis zum 30. 1. 2013** an die Stadt Rinteln, Der Bürgermeister, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln, erbeten.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1288

**Bekanntmachungen der Kommunen****Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Liebenauer Gruben“  
in den Samtgemeinden Liebenau und Mittelweser,  
Landkreis Nienburg (Weser)****Vom 19.10.2012**

Aufgrund der §§ 14, 15, 16 und 23 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23, 32 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), des § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S. 100) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird verordnet:

## § 1

## Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Liebenauer Gruben“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Das Gebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Liebenau in der Gemarkung Liebenau, Fluren 10 und 11. Zudem gehört ein Teil der angrenzenden Gemeinde Estorf in der Gemarkung Leeseringen, Fluren 9, 12 und 17, zum NSG.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Liebenau, der Samtgemeinde Mittelweser und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Liebenauer Gruben“ ist im Kernbereich zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. In der Verordnungskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 142 ha.

## § 2

## Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Liebenauer Gruben“ liegt in einer Weserschleife zwischen Binnen und Leeseringen. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung umfasst es einen Komplex aus weitgehend zusammenhängenden Stillgewässern, die aus Sand- und Kiesabbau hervorgegangen sind. Röhrichtgürtel, Verlandungszonen und Weidengebüsche, aber auch Spülsandflächen charakterisieren ihre Ufer. Unterschiedliche Wassertiefen und mehrere Inseln bereichern ebenso die Strukturvielfalt wie derzeit noch offene Böden und verschiedene Sukzessionsstadien von Brachflächen, Senken mit Landröhrichten und höher gelegene Sandmagerasen. In Teilbereichen haben sich bereits Weichholz-Auwaldbereiche etabliert; die beginnende Entwicklung von Hartholz-Auwald wurde durch Anpflanzungen unterstützt. Mit einigen extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen wurden auch Reste der landwirtschaftlichen Vornutzung des Abbaugebiets in das NSG einbezogen.  
Die Mittelweser-Aue wird aktuell stark von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und zahlreichen Abbaustätten geprägt; Elemente der früheren Auen-Landschaft sind weitgehend verschwunden und mit ihnen ihre Funktion im Naturhaushalt.  
Vor diesem Hintergrund tritt die besondere Bedeutung des Naturschutzgebiets „Liebenauer Gruben“ in der Weser-aue hervor: Hier sind im Zuge des ehemaligen Bodenabbaus zahlreiche auentypische Strukturelemente entstanden, die durch ihre Lage im Überschwemmungsgebiet der Weser sowie den Anschluss der Stillgewässer an die Weser eine weitgehend eigendynamische Entwicklung des Gebiets hin zu einer naturnahen Auenlandschaft ermöglichen.
- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Liebenauer Gruben“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Von Menschen verursachte Beeinträchtigungen sollen möglichst weitgehend vermieden werden.
- (3) Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus dient das NSG
  1. als Lebensraum insbesondere für die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) geführten und gemäß § 7 in Verbindung mit § 54 Absatz 2

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Brutvogelarten Fischadler, Flussseseschwalbe, Rotmilan, Wachtelkönig und Weißstorch,

2. als Lebensraum für die streng geschützte Art Flussuferläufer,
  3. als Nahrungs- und Rastgebiet für Saatgans, Gänsesäger, Zwergsäger, Löffelente, Schellente und viele weitere Brut- und Rastvogelarten,
  4. im Bereich der Schilfröhrichte als Lebensraum für Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Rohrammer und weitere Vogelarten, die das hohe Entwicklungspotenzial der sich künftig ausdehnenden Röhrichte belegen,
  5. als Lebensraum für Amphibien- und Libellenarten, die auf vernetzte Gewässer, auf Uferzonen und Landlebensräume angewiesen sind.
- (4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (5) **Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziel)** für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets 289 durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II – Art (FFH-Richtlinie)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Zur Erhaltung sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln.

## § 3

## Schutzbestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile, auch im Hinblick auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele, zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den gekennzeichneten Wegen betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören,
  3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
  5. Bodenbestandteile ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  6. zu baden, zu grillen, zu reiten oder Feuer zu machen,
  7. zu zelten oder zu lagern ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und auf den Jagdschutz bezieht. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch

1. grundsätzlich
  - a) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  - b) die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
  - c) die Jagd in einem Umkreis von 300 m um den Fischadler-Horst in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres. Der Umkreis ist in der Verordnungskarte dargestellt.

Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

2. a) die Jagd auf Federwild,
- b) die Jagd mit Totschlagfallen.

Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (5) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

#### § 4

##### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das **Betreten** des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in der vorhandenen Trasse der Wegeparzelle des Fahrwegs sowie den Flurstücken 24/1 und 24/3 in der Flur 10 der Gemarkung Liebenau,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Erdgastransportleitung samt Schutzstreifen auf dem Flurstück 58/6 in der Flur 11 der Gemarkung Liebenau.
- (3) Freigestellt sind sämtliche Einlagerungen und Renaturierungsmaßnahmen, die mit dem Änderungsbeschluss des Landkreises Nienburg (Weser) vom 26.02.2010 für die subaquatische Ablagerung von unbelastetem Baggergut aus der Mittelweseranpassung auf Teilflächen des Abbaustandortes Liebenau zugelassen wurden.
- (4) Freigestellt sind alle Maßnahmen, die zum Bodenabbau aufgrund erteilter Genehmigungen und des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.05.2004 noch durchzuführen sind.

- (5) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis auf den in der Verordnungskarte dargestellten Flächen nach folgenden Vorgaben:
  1. die Nutzung des in der Verordnungskarte **gepunktet** als **Grünland A** dargestellten Bereichs
    - a) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
    - b) ohne Umbruch, auch nicht zur Erneuerung der Grasnarbe; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren.
  2. die Nutzung des in der Verordnungskarte **schraffiert** als **Grünland B** dargestellten Bereichs zusätzlich zu Nummer 1:
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus Geflügelhaltung;
    - d) Düngung, Mahd und Beweidung sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen,
    - e) Gehölzpflanzungen und Röhrichte sind bei Beweidung auszuzäunen.
  3. Die Nutzungsaufgabe von Teilflächen kann im Rahmen der dynamischen Eigenentwicklung des Gebiets sinnvoll werden und ist dann nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung des **Angelsports** außerhalb des in der Verordnungskarte markierten und für den Angelsport gesperrten Bereichs nach folgenden Vorgaben:
  1. keine Ausweitung des zum Angeln berechtigten Personenkreises; zu jeder zum Angeln berechtigten Person ist eine Begleitperson zulässig,
  2. kein Fischbesatz, kein Einbringen von Futter- und Düngemitteln,
  3. keine gewerbliche Fischerei,
  4. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  5. dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch das Angeln in einem Umkreis von 300 m um den Fischadler-Horst in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres. Der Umkreis ist in der Verordnungskarte dargestellt.

Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 1, 2 und 5 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (7) Freigestellt ist die Errichtung eines Aussichtsturms mit zugeordneten Parkplatzflächen und weiterer der Besucherlenkung und -information dienenden Einrichtungen, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht. Geplante Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (9) Die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen bleiben unberührt. Hierzu zählen auch zukünftig ggf. notwendig werdende Ausbaumaßnahmen auf den im NSG liegenden Flurstücksanteilen der Flurstück 56/6, Flur 12 und Flurstück 26, Flur 17, beide Gemarkung Leeseringen.
- (10) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## § 5

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

## § 6

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Pflege-, Entwicklungs- oder Artenschutzmaßnahmen sind nur nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sie können auch von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet werden und sind von den Flächeneigentümern zu dulden.

## § 7

### **Verstöße**

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 8

### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wesermarsch“ vom 27.08.1979 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 vom 03.10.1979, S. 729) wird in ihrer derzeitig gültigen Fassung im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 9

### **Inkrafttreten**

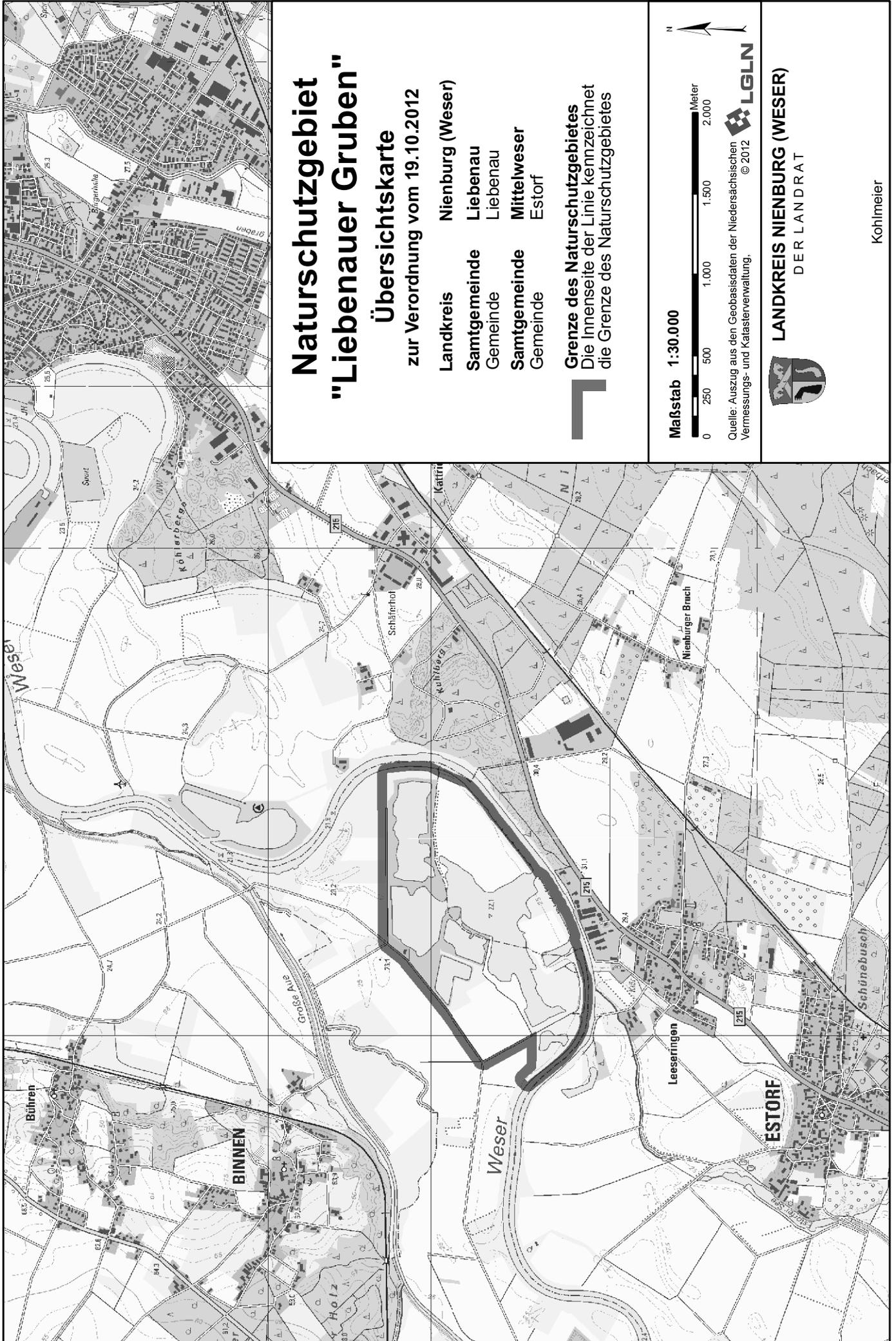
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 19.10.2012

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier



# Naturschutzgebiet "Liebenaue Gruben"

## Übersichtskarte

zur Verordnung vom 19.10.2012

Landkreis Nienburg (Weser)  
Samtgemeinde Liebenaue  
Gemeinde Liebenaue  
Samtgemeinde Mittelweser  
Gemeinde Estorf

Grenze des Naturschutzgebietes  
Die Innenseite der Linie kennzeichnet  
die Grenze des Naturschutzgebietes

Maßstab 1:30.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2012



LANDKREIS NIENBURG (WESER)  
DER LANDRAT

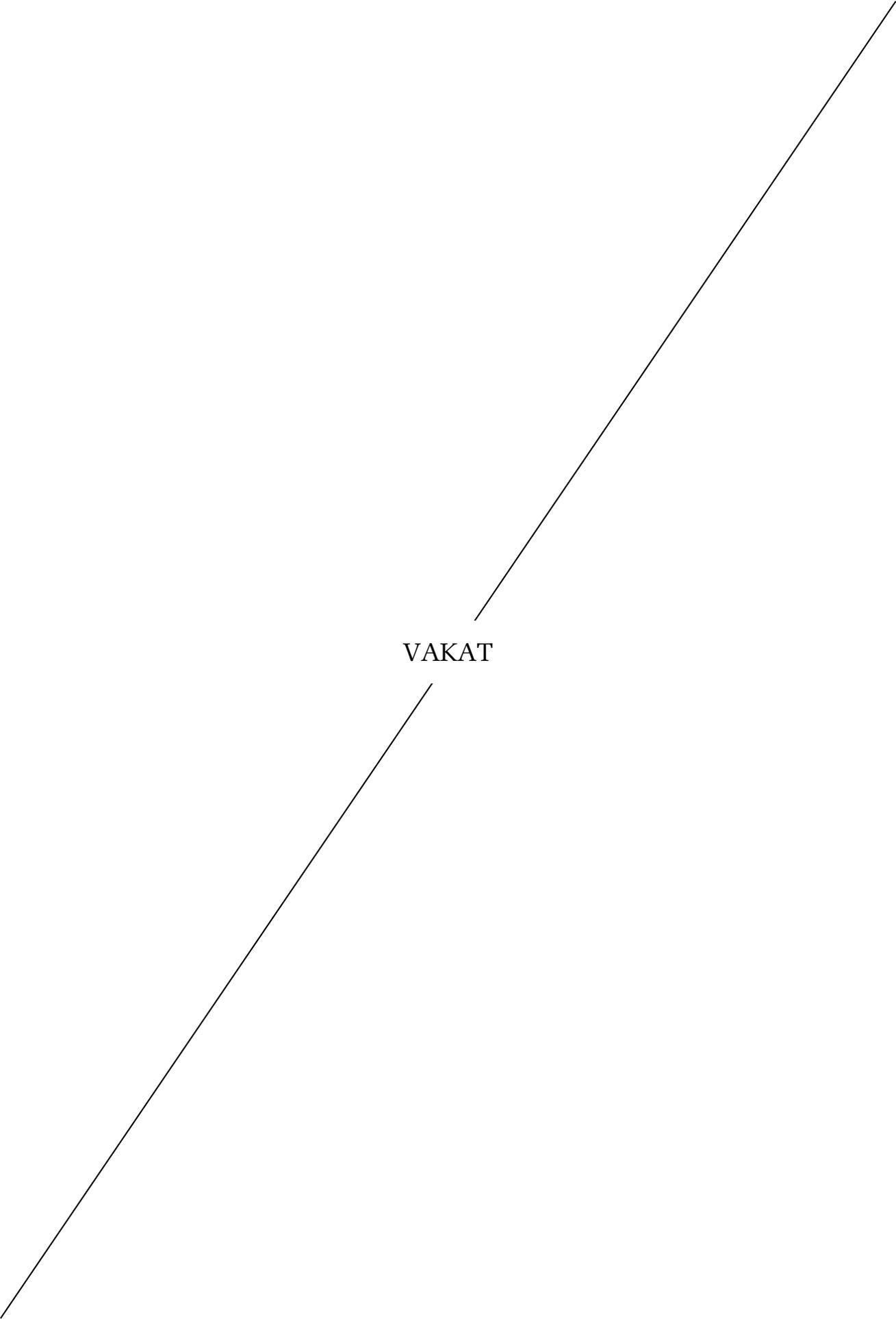
Kohlmeier

---

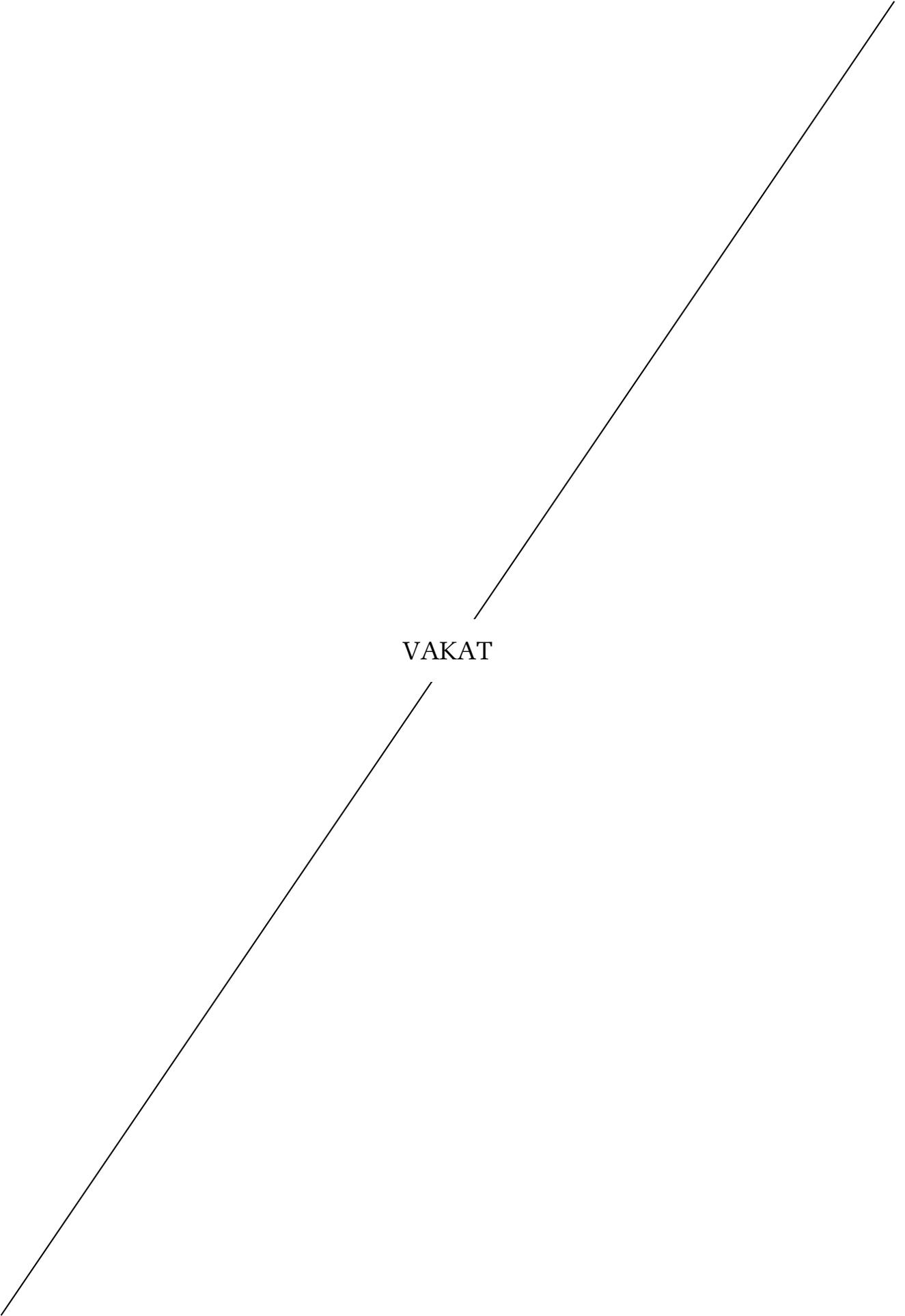
— Letzte Nummer des Jahrgangs 2012 —

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG